

Greiz

AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses am 01.11.2017

1 Genehmigung der Niederschrift der 8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.03.2017

Beschluss 24/2017

Der Jugendhilfeausschuss genehmigt das Beschluss- und Beratungsprotokoll der 8. Sitzung am 15.03.2017 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen Ja 8

3 Kindertagesstättenbedarfsplan im Landkreis Greiz für den Planungszeitraum 2017/2018 einschließlich einer Prognose für 2019 Vorlage: 2988/2017

Beschluss 25/2017

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Kindertagesstättenbedarfsplan Beschluss 29/2018 im Landkreis Greiz für den Planungszeitraum 2017/2018 einschließlich einer Prognose für 2019 in der vorliegenden Fassung und bringt ihn als Informationsvorlage in den Kreistag ein.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen Ja 8

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses am 13.12.2017

schusses am 01.11.2017

Beschluss 26/2017

Der Jugendhilfeausschuss genehmigt das Beschluss- und Beratungsprotokoll der 9. Sitzung am 01.11.2017 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen Ja 8 Enthaltungen 1

2 Jugendförderplan einschließlich Teilplan "Kinderschutz und Frühe Hilfen" des Landkreises Greiz für das Jahr 2018 Vorlage: 3029/2017

Beschluss 27/2017

Der Jugendhilfeausschuss beschließt vorbehaltlich der Bewilligung der finanziellen Mittel des Landes Thüringens die Fortschreibung der Jugend-

Hier: Jugendförderplan einschließlich Teilplan "Kinderschutz und Frühe Hilfen" für das Jahr 2018.

Im Jugendförderplan 2018 des Landkreises Greiz ist bei Punkt 6.4 "Schulbezogene Jugendsozialarbeit" auf Seite 22 bei dem "Vorschlag der Verwaltung für das Jahr 2018" der Standort Regelschule "Im Ländereck Seelingstädt zu streichen und dafür einzusetzen, Regelschule "Friedrich Solle" Zeulenroda-Triebes.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses am 14.03.2018

1 Genehmigung der Niederschrift der 10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.12.2017

Beschluss 28/2018

Der Jugendhilfeausschuss genehmigt das Beschluss- und Beratungsprotokoll der 10. Sitzung am 13.12.2017 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen Ja 8

2 Gesamtkonzeption der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen/ Tagespflege des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Landkreis Vorlage: 3070/2018

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Gesamtkonzeption der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen/-tagespflege des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Landkreis Greiz.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen Ja 8

www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des **Kreistages am 28.11.2017**

1 Genehmigung der Niederschrift der 9. Sitzung des Jugendhilfeaus- 1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 12. Sitzung des Kreistages Greiz am 26.09.2017

Beschluss 213/2017

Der Kreistag genehmigt die Niederschrift der 12. Sitzung des Kreistages Greiz am 26.09.2017 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen 37 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 5 Enthaltungen

4 Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz für das Geschäftsiahr 2017 Vorlage: 3021/2017

Beschluss 214/2017

Der Kreistag beschließt:

Für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz wird als Abschlussprüfer die SGH Treuhand GmbH Hof bestellt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen 44 Ia-Stimmen

5 Berufung des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters für die Wahl des Landrates des Landkreises Greiz im Jahr 2018 Vorlage: 2992/2017

Greiz

Beschluss 215/2017

Der Kreistag beruft Frau Yvonne Gensicke als Wahlleiterin und Herrn Jürgen Trompelt als stellvertretenden Wahlleiter für die Landratswahl 2018 im Landkreis Greiz.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen 44 Ja-Stimmen

6 Feststellung der Jahresrechnung 2016 des Landratsamtes Greiz und Erteilung der Entlastung Vorlage: 3024/2017

Beschluss 216/2017

1. Der Kreistag beschließt gemäß § 114 in Verbindung mit § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2016.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen 39 Ia-Stimmen 5 Enthaltungen

2. Der Kreistag beschließt gemäß § 114 in Verbindung mit § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO auf Grundlage des Schlussberichts die Landrätin und die Beigeordneten, soweit diese die Landrätin vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2016 zu entlasten.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen 38 Ja-Stimmen 3 Enthaltungen 3 Beteiligte

7 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Greiz für das Haushaltsiahr 2018 Vorlage: 3018/2017

Beschluss 217/2017

1. Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung des Landkreises Greiz samt Anlagen für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen 29 Ja-Stimmen 14 Nein-Stimmen

2. Der Kreistag beschließt den Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021 des Landkreises Greiz.

<u>Abstimmergebnis:</u> mit Mehrheit angenommen 29 Ia-Stimmen 14 Nein-Stimmen

8 Einsetzung eines zeitweiligen Ausschusses im Landkreis Greiz Vorlage: 3030/2017

Beschluss 281/2017 Antrag auf namentliche Abstimmung Über den Antrag 3030/2017 wird eine namentliche Abstimmung durchgeführt.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit abgelehnt 25 Nein-Stimmen 13 Ja-Stimmen

Beschluss 219/2017

Der Kreistag beschließt die Einsetzung eines zeitweiligen Ausschusses im Landkreis Greiz (mögliche Versäumnisse der Landrätin und der Aufsichtsräte im Zusammenhang mit verschiedenen Vorgängen in den Nahverkehrsbetrieben des Landkreises Greiz).

Abstimmergebnis: mit Mehrheit abgelehnt 25 Nein-Stimmen 13 Ja-Stimmen

www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des **Kreistages am 12.12.2017**

3 Gewährung von De-minimis-Beihilfen an das kommunale Verkehrsunternehmen PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz im Jahr 2018 Vorlage: 3035/2017

Beschluss 220/2017

1. Der Kreistag Greiz beschließt für das Haushaltsjahr 2018 eine Ausgabe in der Haushaltstelle 79200.71500 in Höhe von 200.000,00 € zur Gewährung einer Beihilfe unter Beachtung der EU-Verordnung 1407/2013 (De-minimis-Beihilfen) an die PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz

Die Deckung erfolgt durch die planmäßige Entnahme aus der Sonderrücklage ÖPNV (HH-Stelle 79200.28502).

2. Der Kreistag Greiz ermächtigt den Vertreter des Gesellschafters, die zur Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse zu fassen.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen 31 Ja-Stimmen 5 Enthaltungen

4 Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (ÖDA) über die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs für das kommunale Verkehrsunternehmen PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz Vorlage: 3036/2017

Antrag auf getrennte Abstimmung der **Beschluss 221/2017** Beschlusspunkte 1 und 2 der Vorlage 3036/2017

Über die Punkte 1 und 2 des Beschlussvorschlages wird getrennt abgestimmt.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit abgelehnt 24 Nein-Stimmen 12 Ja-Stimmen

Beschluss 222/2017 Beschlussvorlage

1. Der Kreistag Greiz beschließt in Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.2016, dass der Öffentliche Dienstleistungsauftrag über die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs mit dem kommunalen Verkehrsunternehmen PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz gemäß des in der Anlage zum Beschluss befindlichen Entwurfes erfolgt

2. Der Landrätin wird gemäß § 107 Abs. 3 S. 1 ThürKO, mit ihrer Zustimmung, die Aufgabe übertragen, die vertraglichen Leistungen während der Laufzeit unter Beachtung des Haushaltsplanes sich verändernden wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen anzupassen.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen 28 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 6 Enthaltungen

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Ungültigkeitserklärung Bundesjagdschein Nr. 273/95-03

Der Inhaber o. g. Bundesjagdscheines hat den Verlust des Dokumentes gegenüber dem Ordnungsamt angezeigt. Der Bundesjagdschein, ausgestellt vom Landkreis Greiz, wird deshalb mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

gez. Gabriele Beck Sachbearbeiterin untere Jagdbehörde

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Greiz



Die Stadt Greiz beantragte mit Schreiben vom 18.06.2018 die wasserrechtliche Genehmigung für die Instandsetzung des Aubaches im Abschnitt von der Talsperre Aubachtal bis zum Hirschteich in der Gemarkung Schönfeld, Flur 5 auf den Flurstücken 134/1 und 134/13, in der Gemarkung Rassdorf, Flur 8, den Flurstücken 214/1, 215, 216/3 und 218/2 sowie in der Gemarkung Irchwitz Flur 6 auf den Flurstücken 583/5 und 583/7. Das Vorhaben umfasst die Beseitigung der Hochwasserschäden vom Juni 2013 und die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Aubach entsprechend dem Hochwasserschutz- und Nutzungskonzept Aubachtal auf ein fünfzigjährliches Hochwasser.

Dieser Ausbau des Gewässers ist Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), zuzuordnen. Gemäß § 5 Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bei der ihr besch § 25 UVPC zu berücksichtigen vören. gen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung vom 10. Oktober 2006 (GVBL. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. S. 92, 94), im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, Zimmer 203, 07973 Greiz, auf Antrag zugänglich.

gez. Zschiegner Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Information des Umweltamtes des Landkreises Greiz: Neue Pflichten für Betreiber von Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern

Am 19. Juli 2017 wurde die neue Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 42. BImSchV) im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2017, Teil I, S. 2379) verkündet.

Warum wurde die Verordnung erlassen? Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider können unter bestimmten Bedingungen legionellenhaltige Wassertröpfchen (Aerosole) emittieren, die beim Einatmen bei Menschen zu schweren Lungenentzündungen sogar mit Todesfolge führen können.

Legionellen sind natürlich vorkommende Wasserbakterien, die aus der Umwelt in geringen Konzentrationen in technische Wassersysteme gelangen. Unter für sie günstigen Bedingungen können sie sich in diesen Systemen stark vermehren. Soweit Aerosole aus diesen Systemen in die Umgebungsluft austreten können, besteht das Risiko, dass Legionellen in die Außenluft getragen werden und somit zu einer gesundheitlichen Gefährdung in der Umgebung dieser technischen Systeme führen.

Vor dem Hintergrund mehrerer eingetretener Legionellose-Ausbrüche aus technischen Wassersystemen in Deutschland in den letzten Jahren hat der Gesetzgeber nunmehr bundesweit eine Verordnung verabschiedet, mit der die Anwendung des Standes der Technik sowie unmittelbar anwendbare technische und organisatorische Pflichten bei der Errichtung und dem Betrieb von Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern verbindlich geregelt werden sollen. Die Verordnung orientiert sich u.a. an den VDI-Richtlinien 2047 Blatt 2 (Verdunstungskühlanlagen), 2047 Blatt 3 - Entwurf (Kühltürme) und VDI 3679 Blatt 1 (Nassabscheider).

Ziel ist es, Gefahren zu verhindern sowie die Auswirkungen dennoch

eintretender nicht ordnungsgemäßer Betriebszustände zu mindern und somit das gesundheitliche Risiko für die Bevölkerung zu minimieren.

Für welche Anlagen gilt die Verordnung? Unter den Anwendungsbereich der neuen Verordnung fallen sowohl kleine Anlagen, die z.B. der Kühlung von Gebäuden wie Hotels oder Rechenzentren dienen, als auch Kühlsysteme und Nassabscheider industrieller Anlagen. Die Verordnung regelt, wie entsprechende Anlagen zu betreiben und zu überwachen sind.

Was regelt die Verordnung?

Im Mittelpunkt der Verordnung steht die Überwachung der Anlagen und Dokumentation im Rahmen der Betreiberverantwortung. Sollten im Rahmen der Eigenüberwachung durch den Betreiber erhöhte Legionellenbefunde festgestellt werden, so sind diese der zuständigen Behörde zu melden, um frühzeitig Gefahrenabwehrmaßnahmen ergreifen zu können. Eine Anzeige von Bestands- und Neuanlagen gegenüber der zuständigen Behörde ist vorgesehen, um den Aufbau eines Anlagenkatasters zu ermöglichen. Auf dieses Anlagenkataster soll im Fall eines erneuten Legionellen-Ausbruchs zur Ursachenermittlung zugegriffen und die Recherche nach möglichen Ausbreitungsquellen beschleunigt werden, um schnellstmöglich weitere Infektionen zu verhindern.

Was haben Betreiber zu beachten?

Anzeige nach § 13

Die Verordnung trat einen Monat nach der Verkündung am 19. August 2017 in Kraft. Abweichend davon treten die Anzeigepflichten für Neubzw. Bestandsanlagen sowie Änderungen, Stilllegungen und Betreiberwechsel gemäß § 13 in Verbindung mit § 20 der Verordnung zwölf Monate nach der Verkündung und somit erst am 19. Juli 2018 in Kraft. Erst ab diesem Zeitpunkt ist die jeweilige Anlage der zuständigen Behörde binnen eines Monats (also bis zum 19. August 2018) anzuzeigen.

Durch die Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 4. Juli 2018 wurde bestimmt, dass die Betreiber für diese Anzeigen die Web-Anwendung KaVKA-42.BV (Kataster Verdunstungskühlanlagen entsprechend der 42. BImSchV) unter www.kavka.bund.de zu nutzen haben. Diese Festlegung gilt auch für die Betreiber, die ihre Anlagen bereits schriftlich bei der zuständigen Behörde angezeigt haben. Vor dem 19. Juli 2018 bei der zuständigen Behörde eingegangene Anzeigen entfalten keine Geltung.

Meldung der Überschreitung des Maßnahmenwertes nach § 10

Die Verordnung verpflichtet Betreiber zur Durchführung wiederkehrender Laboruntersuchungen des Nutzwassers (§§ 4 und 7). Soweit noch keine Erstuntersuchung durchgeführt worden ist, hatte dies bis zum 16. September 2017 zu erfolgen (§ 3 Abs. 7). Sollte bei einer Laboruntersuchung auf den Parameter Legionellen eine

Überschreitung des Maßnahmenwertes festgestellt werden, so ist die zuständige Behörde zu informieren (§ 10). Die Meldung über die Überschreitung des Maßnahmenwertes erfolgt elektronisch über die Web-Anwendung KaVKA-42.BV.

Überprüfung des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage nach § 14

Der Betreiber hat regelmäßig alle fünf Jahre die Überprüfung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder eine akkreditierte Inspektionsstelle Typ A zu veranlassen. Die Frist für die erstmalige Überprüfung richtet sich nach dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme und ist für Anlagen, die vor dem 19. August 2011 in Betrieb gegangen sind bis zum 19. August 2019 erforderlich. Das Ergebnis der Überprüfung kann über die Web-Anwendung KaVKA-42.BV hochgeladen werden.

Welche Behörde ist zuständig?

Zuständig für den Vollzug der 42. BImSchV sind in Thüringen die unteren Immissionsschutzbehörden der Landkreise bzw. kreisfreien Städte, in deren Zuständigkeitsgebiet sich der Standort der Anlage befindet.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite des Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz veröffentlicht: https://www.thueringen.de/th8/tmuen/umwelt/immissionsschutz/legionellen/index.aspx

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 **ThürVwZVG**

letzte bekannte Anschrift:

Herrn Frank Reinhold Hauptstraße 2, 08427 Fraureuth

z. Z. unbekannten Aufenthalts

Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.



Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie bestimmte Bescheide des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 03.07.2018 (GB-Nr.: CO0148594, CO0148595, CO0148596, CO0148597) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden können. Eine Zustellung der Bescheide an einen Vertreter oder

Die Bescheide liegen für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Die Bescheide sind an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite http://www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Watzek Geschäftsleiterin

Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person: letzte bekannte Anschrift:

Frau Regina Reinhold Hauptstraße 2, 08427 Fraureuth

z. Z. unbekannten Aufenthalts

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie bestimmte Bescheide des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 03.07.2018 (GB-Nr.: CO0148594, CO0148595, CO0148596, CO0148597) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden können. Eine Zustellung der Bescheide an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Die Bescheide liegen für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Die Bescheide sind an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite http://www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Watzek Geschäftsleiterin

Information des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes für Geflügelhalter im Landkreis Greiz

In Belgien, Luxemburg und den Niederlanden sind in den letzten Wochen Ausbrüche der Newcastle-Krankheit (auch atypische Geflügelpest, ND oder Newcastle Disease genannt) aufgetreten.

Das Veterinäramt weist aus diesem Anlass nochmals alle Halter von Hühnern und Truthühnern auf die Impfpflicht für Ihre Tiere hin.

Die Geflügelpestverordnung besagt:

"Der Besitzer eines Hühner- oder eines Truthühnerbestandes hat die Tiere seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen hat der Besitzer Nachweise zu führen."

Diese Impfung kann sowohl einmal jährlich durch eine Nadelimpfung oder vierteljährlich durch eine Impfung über das Tränkwasser erfolgen. Bitte lassen Sie sich dazu von Ihrem Tierarzt beraten. Auch eine Kontaktaufnahme mit Geflügelzuchtvereinen kann bei der effektiven Gestaltung der gemeinsamen Impftermine sinnvoll sein.

Gemäß Thüringer Tierseuchenerlass führt das Veterinäramt des Landkreises jährlich stichprobenartige Kontrollen des Impferfolges durch Blutprobenentnahme bei den Tieren durch.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite http://www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Information des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes für Rinderhalter im Landkreis Greiz

Das Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz informiert über umfangreiche Umbauarbeiten im Laborbereich in den Monaten Januar und Februar des kommenden Jahres (2019).

Die Rinderhalter, welche ihre jährlichen Blutuntersuchungen der Rinder (vor allem BHV-1) für diesen Zeitraum geplant haben bzw. deren Jahresuntersuchungen in diesem Zeitraum anstehen, werden hiermit aufgefordert, die Blutuntersuchungen bereits in den Monaten November und Dezember 2018 abzuschließen.

Bitte beachten Sie, dass zur Aufrechterhaltung der BHV-1 Freiheit Ihres Rinderbestandes bei allen über 24 Monate alten Rindern blutserologische Kontrolluntersuchungen im Abstand von maximal zwölf Monaten durchgeführt werden müssen.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite http://www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Ebenso ist es im Internet abrufbar: www.landkreis-greiz.de